

Dienstag den 12 May 1821.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 365. Umlaufschreiben des k. k. k. inpr. Guberniums, N^{ro}. 3531. womit der Wirkungskreis der politischen und Cammeralbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel bestimmt wird.

(3) Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 21. Dec. v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel den Wirkungskreis der politischen und Cammeralbehörden dahin zu bestimmen geruhet:

1 tens. In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzneymitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Parthey in der Einschwärzung dorelben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand, und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hievon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung, wie auch der Betretenen nachmahft zu machen, oder an selbe abzuliefern.

2 tens. In der Anzeige muß aufgeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze, auch jener des Hausier-Patents, oder beyder zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freyen Fuß belassen werden darf, oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3 tens. Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzneyen jedes Mal den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4 tens. Den politischen Behörden liegt ob, mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneyen, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzneyen durch Sachverständige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, insoweit eine Uebertretung des Zoll- oder Hausier-Patents Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5 tens. Bey dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch Hofdecret vom 2. August 1815 für Fälle, wo nebst der Gefäls-Uebertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefäls-Uebertretung jener, welche von den politischen Behörden verhängt wird, zu folgen hat, und bey deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist.

6 tens. Da nach dem neunten Artikel des zweyten Theils des Strafgesetzes schwerer Polizey-Uebertretungen der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzneyen dem Armenfonde des Orts zugedacht ist; so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll- oder Hausier-Patents eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotthener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten, oder Aufseher oder durch geheime Anzeigen entdeckt, oder zu Stande gebracht wor-

den ist, jedes Mahl für die Arzneyen ein Drittel der Werthstrafe, und ebenfalls für die Ergreifer ein Drittel, wenn aber keine Arzneyen vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer; nebst dem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten und vorgeschriebenen inspectorämtlichen Schreibgebühren den Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

Diese mit hohem Hofkanzleydecrete vom 8. d. M., Z. 5355, herabgelangte höchste Entschliesung wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach den 30. März 1821.

Joseph Graf Sweerts, Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Bernhard Rogl, k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Z. 367.

A V V I S O.

ad Gab. No. 4445.

(3) In seguito a venerata Sovrana Risoluzione 17. gennajo anno corrente, comunicata dall' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Commissione per gli Stadj con riverito suo Dispaccio dei 22 dello scaduto febbrajo No. 590125, viene aperto presso questo Governo il concorso al posto di Direttore della Scuola Capitale del Circolo di Cattaro, fino à tutto il giorno trentauno di maggio dell'anno corrente 1821.

E' annesso a questo posto l'annuo soldo di seicento fiorini (600) oltre alloggio gratuito, ovvero una equivalente indennizzazione in contanti.

Quelli che vorranno aspirare, dovranno far pervenire al Protocollo degli Esibiti di questo Governo, fino a tutto l'indicato giorno 31 maggio 1821 le loro supplicazioni estese in lingua italiana, e corredate dei necessarj autentici documenti comprovanti il nome, il cognome, l'età, lo stato, il luogo di nascita; la patria, il domicilio, e la religione del supplicante, gli studj da esso fatti, e segnatamente quello della pedagogia, ed il profitto riportato, gl'impieghi fino ad ora sostenuti, gli anni di servizio, la cognizione delle lingue, e soprattutto quella perfetta dell'italiana, dell' illirica, e della latina, la capacità d'insegnare, l'applicazione, e la condotta politica e morale.

Sarà il presente pubblicato in tutta la Dalmazia, e mediante requisitoria fatto inserire nei foggi pubblici dei Paesi soggetti alla giurisdizione dell' Imperiale Regia Reggenza dell' Austria inferiore, e degl' Imperiali Regi Governi d'Innspruk, di Lubiana, di Milano, di Venezia, e di Trieste.

Zara li 27 marzo 1821.

L'Imperiale Regio effettivo Segretario di Governo
Giovanni Caranton.

Z. 369.

Concurs = Verlautbarung.

Nro. 4674.

Zur Besetzung einer Lehrersstelle.

(2) An der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Klein-Lussin, im Ziumaner-Kreise, wird zu Anfange des neuen Schuljahres die zweyte Classe eröffnet

werden, mit deren Lehramte ein Gehalt von jährlichen Drey Hundert Gulden aus dem Schulfonde verbunden ist.

Jene Individuen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und an Seine Majestät stylisirten Bittgesuche bis 15. Juny d. J. an das k. k. k.üstenländische Gubernium zu Triest einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen zu ersehen seyn muß, wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dergleichen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie gelehret hat.

Vom k. k. k.üstr. Gubernium. Laibach am 18. April 1821.

Anton Kunkl, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 377.

Nro. 2745.

(2) Da es sich verschieden zugetragen, daß Parteyen oft, wegen der ihren Advocaten anvertrauten Schriften oder Effecten, verlustiget werden, weil sie dessen Todesfall spät oder gar nicht erfahren, so wird in Folge des Hofkanzley-Decretes vom 30. October 1803 hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Gerichtsadvocat Dr. Michael Ballentschitsch, welcher mit Vertretung manigfaltiger auf dem flachen Lande befindlichen Parteyen verflochten war, am 18. d. hier verstorben, sohin die Parteyen ihre Ansprüche bey der Abhandlungsinstanz in Hinsicht der, dem verstorbenen Advocaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effecten geltend zu machen haben.

K. K. Kreisamt Laibach am 17. April 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 372.

Nro. 1550.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Puscher, Caplans zu Geritschee, zur Erforschung des allfälligen Testaments, des am 9. November 1814 im hiesigen Civ. Spital ohne Testament verst. Priesters und gewesenen Local-Caplans zu Ebenthal, Jacob Puscher, die Tagsatzung auf den 14. May d. J. Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, selken so gewiß anzumelden und sohin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nur ihnen die Folgen des §. 814. des b. G. B. zur Last fallen würden.

Laibach am 27. März 1821.

Z. 371.

Nr. 1668.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf das Gesuch der Theresia Debellack in ihrer Executionsfache gegen Valentin Karenta, Michael Ambrosch, Georg Wellitsch, Mathias Miatsch, Johann Thomz und Johann Dollnitscher, wegen schuldigen 800 fl. c. s. c. in die geübene executive Teilbietung nachfolgender Stadt- und Kleiniger Wald-Partheile, als:

- a) des dem Joseph Maroth gehörigen, am Kleingraben befindlichen Terrain, Brod genannt, im gerichtlichen Schätzungswertbe pr. 150 fl.;
 - b) des dem Joseph Scherjou sub Fol. 732 gehörigen, gerichtlich auf 680 fl. geschätzten Stadtwald-Antheiles;
 - c) des dem Valentin Marenka Tom. 4, Fol. 299, gehörigen, gerichtlich auf 680 fl. geschätzten untern Stadtwald-Antheiles;
 - d) des dem Georg Bekitsch, Fol. 302, gehörigen, gerichtlich auf 680 fl. geschätzten untern Stadtwald-Antheiles;
 - e) des dem Johann Thomy, Fol. 590, gehörigen, auf 690 fl. geschätzten, unt. Stadtwald-Antheiles;
 - f) des dem Joseph Maroth, Fol. 592, gehörigen, auf 680 fl. geschätzten unt. Stadtwald-Antheiles;
 - g) des dem Michael Ambrosch, Fol. 112, gehörigen, auf 680 fl. geschätzten unt. Stadtwald-Antheiles;
 - h) des dem Mathias Micksch, Fol. 301, gehörigen, auf 123 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Kleiniger Waldantheils; und endlich
 - i) des der Apollonia Udousch, Fol. 420, gehörigen, gerichtlich auf 123 fl. 20 kr. Kleiniger-, und des auf 680 fl. geschätzten Stadtwald-Antheiles
- gemilliget, und in Folge dessen die Licitations-Tagssatzungen auf den 21. May, 18. Juny und 30. July l. J., jedes Mahl um 9 Uhr Morgens, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn vorstehende Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagssatzung um ihren Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten auch unter demselben veräußert werden würden; wo übrigens denen Kauflustigen bevorstehen wird, die dießfälligen Verkaufsbedingungen in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.
- Laibach, am 50. März 1821.

Nemtlüche = Verlautbarung.

Z. 361. Concurs zur Besetzung der bey dem Magistrate der k. k. Militär-Communität Carlovago erledigten zweyten Raths-Stelle.

Da bey dem Magistrate der k. k. Militär-Communität Carlovago, in der Carlstädter Militär-Gränze, die zweyte mit dem öconomisch-politischen Referate, dann mit einem jährlichen Gehalt von Vierhundert Gulden und mit fünfzig Gulden Quartiergeld jährlich verbundenen Raths-Stelle zu besetzen ist, so haben alle diejenigen, welche dieselbe zu erhalten, und sich über die vollendeten juridischen Studien, über die Kenntniß der deutschen, italienischen und einer slawischen Sprache, so wie über ihre Moralität befriedigend auszuweisen vermögen, ihr dießfälliges mit den nöthigen Zeugnissen belegtes Gesuch längstens bis 15. May laufenden Jahres dem k. k. Hofkriegsrath zu Wien zu überreichen.

Bermischte Verlautbarungen.

(2) Georg Seyberth, aus Wien, empfiehlt sich gegenwärtigen Markt mit einem wohl fortirten Lager aller Gattungen Tabakpfeifen, Röhren und Stöcken. Hat seine Hütte in der ersten Reihe No. 29.

A n z e i g e.

(2) Johann Dierzl, bürgerl. Siebmacher-Meister von Gräg, empfiehlt sich gegenwärtigen Laibacher Mas-Markt mit messingenen und eisernen Sieb-Waaren, für die

Herrn Müllner und Bäcker; für erstere auch mit messingenen Doppel-Säuberern, und für die Herrn Gläßfabrikanten mit messingenen Glas-Sieben. Auch bringt er eine neu erfundene Sieb-Maschine für Getreid-Händler, welche den Weizen auf dreyerley Samen oder Sorten wirft; desgleichen auch mit dem Korn.

Hat seinen Verkaufsort nächst der Domkirche.

Z. 368

Zehend-Pachtversteigerung.

(2) Nachdem bey der mit hoher Domänen-Administrations-Verordnung vom 25. März. d. J. Z. 1101, genehmigten, auf den 14. April d. J., ausgeschriebenen Pachtversteigerung der Getreidzehende von Utostlig und Seinez, vom 1. November 1820 bis hin 1827 kein Pachtlustiger erschienen ist, wird der Tag zur neuerlichen Pachtversteigerung auf den 2. May d. J. Vormittags um 9 Uhr über eingehoblte hohe Domänen-Administrations-Genehmigung bestimmt.

Die Pachtbedingnisse können täglich in der Rentamtskanzley eingesehen werden.

Berrwaltungsamt Staats Herrschaft Laß am 17. April 1821.

(2) Bey der Herrschaft Reutkloster nächst der Poststation St. Peter in Unterfeyer wird am 5. des künftigen Monaths May Nachmittag um 2 Uhr die Abtragung der größtentheils schon verfallenen Kirche, und des Kirchturms dem Mindestfordernden, und die Abnahme des auf dem Kirchturme befindlichen Blechs dem Meistbietenden überlassen werden; wozu man werkverständige Maurer und Klampfermeister mit dem Befehl einladet, daß es ihnen frey stehe, die dießfälligen Bedingnisse täglich in der Herrschaft Reutklosterischen Amtscanzley einzusehen.

Z. 370.

Amortisations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Lucia Jascheg von Gamling, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des, von Caspar Jescheg, von Gamling seel., an die Waisencasse der Religionsfonds-Herrschaft Michelstätten, zu Gunsten der Wittstellerinn am 19. Dec. 1794 über 500 fl. l. W. und Natural-Ausstattung aufgestellten, und am nähmlichen Tage auf die obbenannte Herrschaft unter Urb. Nro. 722 zinsbare, zu Untergamling liegende Hu-be intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche auf diesen Schuldbrief Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens derselbe eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat dd. 19. Dec. 1794 auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 29. November 1820.

N a c h r i c h t.

(2)

Ein Kaufmann, der die hiesigen 2 Groß-Märkte besucht, wünscht für die Dauer derselben ein reinliches Zimmer mit 2 Betten. Das Zeitungs-Comptoir gibt Auskunft.

U n t e r z e i g e.

(2)

Endesunterzeichneter gibt sich die Ehre, einem verehrungswürdigen Publicum im jetzigen Maymarkte mit seinem Waarenlager von allerley Hüten um die billigsten Preise dienen zu können.

Michael Wazulik,

Hat seine Hütte in der ersten Reihe Nro. 22.

bürgl. Hutmacher in Gräß.

Rebilien-Vicitation.

(3)

Montags den 7. May d. J. Vor- und Nachmittag, in den gewöhnlichen Stunden, werden im Poderschep'schen Hause am Hauptplaz Nro. 263 im 2. Stock, alle Gattungen

moderater, polirter Zimmereinrichtung, als: Ofen, Sessel, Kästen, Spiegel, Lustern u. s. w., dann innere Hauseinrichtung, als: Porzellan u. s. w. an den Meistbiether gegen sogleich bare Bezahlung veräußert werden.

N a c h r i c h t. (2)

Da Gefertigter schon durch 10 bis 12 Jahre am alten Markt wohnhaft ist, und deshalb mehrere Briefe, sowohl in Rücksicht seiner Kunst, als auch anderer Geschäfte wegen, bloß unter der Adresse: — an den Hrn. Graveur am alten Markt, — besonders vom Lande an ihn einlaufen, so bittet er gehorsamt, (weil sich seit kurzem noch ein Graveur in der nämlichen Gasse ansässig machte, und um mehreren schon geschehenen Beirungen vorzubeugen), seinen hier unten angelegten Nahmen und Hausnummer, bey Zuschriften an ihn, gefälligst zu beobachten; in jeder vorkommenden Arbeit seines Faches längst bekannt, meldet er nur noch, daß auch schon fertige Oblateisen zum Kostensbacken bey ihm zu haben sind, und er auch Bestellungen hierauf annimmt.

Wolfgang Friedrich Gänzler,
Graveur und Lotocollectant;

wohnhaft am alten Markt Nro. 155.

N a c h r i c h t. (2)

Es ist ein sehr angenehmes Gütl, nebst Obst- und Kuchelgarten, Grundstücke und Waldung, eine kleine halbe Stunde von Laibach entfernt, in einer sehr anmuthigen gesunden Lage, auf mehrere Jahre in Pacht zu verlassen, oder aus freyer Hand zu verkaufen.

Liebhaber belieben sich hierüber am alten Markt Nro. 157, oder im Zeitungs-Comptoir anzufragen.

Franz Schmidt, (2)

bürgerl. Handelsmann aus Grätz, empfiehlt sich diesen Markt mit einem wohl assortirten Lager der modernsten Stockuhren, Verzierungen auf Fenster, Betten und Meubeln, dann Spiegeln, Charouillen, argantischen Lampen, Lustern, Kaffemaschinen, Tazen, Zuckerbüchsen, gemahlten Kaffeschaalen und Trinkgläsern, Schreibfedern in Kästchen, Reißzeugen, Farbentrügeln und Tuschern, Wein- und Spirituswaagen, zierlichen Haspeln, Damen-Ridicilien, Strumpfbändern, Cassetten, Sonnenschirmen, in Gold und Silber ausgeschlagene Papier-Dessains, gepreßtes Papier in allen Farben, Lichtschinen, Leuchtern, Erielmorken, Augengläsern, *Vulva* an Bändern, zum Schlagen, und von ganz neuer Art zum Werfen, weißen und gelben Glittern, Schminke, Gold- und Silberdock, Stahl- und Goldperlen, Damen-Kleiderschließen und Schnallen, großen und kleinen Lichtmaschinen nebst Hölzchen, Uhren- und Schlüsselhaken, Federmessern und Scheeren, echten weißen und braunen Nürnbergger Lebkuchen, Tabakköpfe von Portretschaner-Erde mit Koff, sammt Mistkoffen und andern Tabakröhren, dann einem vorzüglichem guten, echten kölnischen Wasser.

Hat seine Niederlage in der gemauerten Hütte.

Z. N. 241.

Feilbietungs-Edict.

(2) Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Mähren zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Inhalt Ersuchschreibens des Bezirksgerichts der Staats-herrschaft Laib vom 2. l. M., Nr. 122, über Anlangen des Hrn. Carl Prenner, Bevollmächtigten der Paul Spöckhischen Erben, wider Gregor Veritschnig, als Tr. Mlackerischen Verlasscuratoren zu Eisnern, in die executive Feilbietung deren, zu der Franz Mlackerischen Verlassmasse gehörigen Bergwerks-Entitäten, nämlich: des Hammerantheils zu Untereisnern, Dienstag in der ersten Reihewoche, geschätzt auf 245 fl., und des Kohlbarns Nr. 2, ebendort geschätzt auf 42 fl. 30 kr. M. M., gewilliget worden. Zur Ausführung dieser ersuchten Feilbietung, werden die Tage auf den 11. April, 12. May und 13. Juny l. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Eisnern, bey dem in Sachen unter einem bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Herrn Jacob Presel, mit dem Besatze anberaunt, daß, wenn die obbenannten Bergwerks-Entitäten, weder bey der ersten noch auch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft und hindan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingungen können bey dem Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel eingesehen werden.

Laibach den 6. März 1821.

Anmerkung. Da bey dem ersten Feilbietungstermine lediglich der Kohlbarn Nro. 2, an Mann gebracht worden ist, so wird hinsichtlich des noch nicht verkauften Hammerantheils, Dienstag in der ersten Woche, zu der auf den 12. May d. J. anberaumten zweyten Feilbietungstagsatzung geschritten werden.

Z. 376.

Vicitation: Ankündigung.

(2)

Von dem in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach, dd. 30. März l. J. Nro. 1620 delegirten Bezirksgerichts Kreutberg, wird anmit bekannt gemacht, daß am 14. May l. J. und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Vicitationsstunden im Schlosse Gerlachstein, dasigen Bezirks, nach dem daselbst verstorbenen Priester, Anton Perner, verschiedene, zu dessen Verlasse gehörige Fahrnisse, als:

Verschiedene Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Bettgewand, Manns-Rüstung, Manns-Kleidungsstücke, Zimmer-, Keller- und Kuchel-Einrichtung, silberne und goldene Sachuhren, silberne Vöffel, Zinn, verschiedenes Eisenwerk, einige Eimer Wein und ein Gallesch, so wie sonst mehrere andere Gegenstände, gegen gleich bare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Wozu Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg am 16. April 1821.

(2) Die Unterzeichnete empfiehlt sich diesen May-Markt einem verehrten Publicum mit einem vollständigen Waarenlager von Steingut-Geschirre, und ist zu finden in der ersten Hütte der ersten Reihe. Bittet um geneigten Zuspruch

Marcus Alborgetti
seel. Witwe.

Z. 350.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Gertschach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Jenko aus Mautschitz, wider Caspar Wilfan aus Oberseniga, Curatoren des Andre Wilfanischen Nachlasses, wegen, laut Urtheils, dd. 22. Nov. 1819 intab. 24. März 1820, schuldigen 300 fl. M. M. Capitals c. s. c., in die executive Feilbietung der, unter Gut Ruzing, sub Urb. Nro. 14 dienstbaren, zu Oberseniga liegenden halben Kaufrechtshube des, nun seel. Andre Wilfan, verwilliget, und hierzu 3 Termine, und zwar: für den ersten der 22. May, für den zweyten der 19. Juny und für den dritten der 19. July l. J. jederzeit Vormittags 10 Uhr vor diesem Amte im Edl.

se zu Görttschach mit dem Besaysge bestimmt, daß, falls obige Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethung weder um den Schätzungswerth noch darüber veräußert werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 9. April 1821.

Z. 360.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 359.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß in der Executionssache des Georg Scheschun wider Caspar Cajoviz wegen schuldigen 49 fl. 18 kr. . . . sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der, dem letzteren zugehörigen, zu Waisach gelegenen, aus 6 Aekern, 2 Wäldern, 1 Garten, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestehenden, der Herrschaft Neumarkt zinsbaren, und auf 251 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 23. May, die zweyte auf den 20. Juny, die dritte auf den 18. July l. J. jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtscanzley mit dem Besaysge bestimmt worden ist, daß genannte Realität, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth, oder darüber verkauft werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden würde; wozu die Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen sind, daß sie die Schätzung und Verkaufs-Bedingnisse hierorts einsehen können.
Michelsstätten am 14. April 1821.

Z. 378.

Licitations-Rundmachung.

(1)

Von Seite der k. k. Genle- und Fortif.- Districts- Direction in Croatien wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Lieferung von 56 Stück gegossenen eisernen Ofen am 14. May 1821 Vormittag um 9 Uhr in der hierortigen k. k. Fortif. Bauamts-Canzley mittelst einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden wird.

Da die Pacht-Bedingungen in der hiesigen Fortif.- Bauamts-Canzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, so wird vorläufig nur das Wesentlichste hievon kund gemacht, und zwar:

1stens. Hat der Erstehet 56 Stück gegossene eiserne Ofen in nachbenannten Gattungen, als:

6 Stück große,	jeder von 600 Pfund	} im beyläufigen Gewichte sammt allen Bestandtheilen,
4 " " "	" " " " 53 " "	
8 " mittlere	" " " " 450 " "	
38 " kleine	" " " " 380 " "	

in der besten Qualität bis loco Carlstadt zu liefern.

2stens. Sämmtliche Ofen müssen von einer gefälligen Form und in ihrer inneren Structur holzsparend eingerichtet seyn, weshalb jeder Pachtlustige vor dem Anfange der Versteigerung die Musterzeichnungen, worauf zugleich das Gewicht eines jeden Ofens bemerkt ist, vorzuzeigen hat.

3stens. Bevor, als die Versteigerung angefangen wird, hat jeder Pachtlustige ein Neugeld von 125 fl. in barer M. N. zu erlegen, welches von dem Bestbiether auf Abschlag seiner Caution zurückbehalten, den anderen Licitanten aber gleich nach der Versteigerung wieder eingehändiget wird.

4stens. Der Bestbiether hat gleich bey der Unterzeichnung des Contractes eine Caution von 250 fl. entweder in barer M. N., oder in Staatsobligationen, nach dem Curse berechnet zu leisten.

5stens. Nach der geendeten Versteigerung wird keinem nachträglichen Unbothe Gehör gegeben.

Carlstadt den 13. April 1821.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 382.

Verlautbarung,

Nro. 4576.

wegen Besetzung der 3. Amtschreibersstelle bey dem k. k. Cammeral-Zahlamte zu Laibach.

(1) Bey dem hiesigen Cammeral-Zahlamte ist die 3. Amtschreibersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. in Erledigung gekommen.

Derjenige, welcher diese Stelle zu erhalten wünscht, hat sich bey mit den hohen Hofkammerdecreten vom 3. September und 17. Dec. 1819, Z. 37344/1366 und 52895/1927, vorgeschriebener Prüfung zu unterziehen, und sein mit den daz in geforderten Beweisen über Studien, bisherige anfällige Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und Cautionsfähigkeit documentirtes, an diese Landesstelle lautendes Gesuch binnen 14 Tagen unmittelbar bey dem Cammeral-Zahlamte zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 24. April 1821.

Lorenz Kaiser, k. k. Sub. Secretär.

Z. 384.

Nro. 5.

(1) Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 18. v. M. über einen allerunthänigsten Vortrag der hohen Commerz-Hofcommission dem Werksinhaber zu Scheibbs, Andreas Döpfer, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Entdeckung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, „daß mittelst einer neuen Streck- und Walzmaschine, dann Schneid- und Druckmaschine, durch eine ganz eigene gleichfalls neue Manipulation, sowohl Eisen- als Stahlblech auf englische Art erzeuget werde,“ auf die Dauer von 10 Jahren, unter den gesetzlichen Bedingungen, zu verleihen geruhet. —

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 26. v. g. l. M., Z. 8536, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 385.

Nro. 6.

(1) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 11. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerz-Hofcommission dem Ludwig von Hönigsberg ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung einer Wein-, Brannwein- und Essig-Zufüll- und Conservationsmaschine, welche im Wesentlichen darin bestehen soll:

a) daß man nicht wie bisher alle acht Tage zufüllen müsse, sondern daß dieses nur alle vier Monate, und wohl auch in noch längern Fristen geschehen dürfe, ohne der Gefahr einer Verschlechterung des Weines ausgesetzt zu seyn;

b) daß ungemein viel an der Zufülle des Weines erspart werde;

c) daß keine Verfälschung noch Entwendung im Keller oder bey dem Transporte des Weines vom Lande nach der Stadt, Platz greifen könne, ohne sogleich und noch vor Eröffnung des Fasses entdeckt zu werden;

(Zur Beilage Nro. 35.)

c) daß sowohl bey den k. k. Wein-, Branntwein- und Essig-Magazinen, Spitalern, Güterbesitzungen und Fabriken, als auch für Händler und Wirthe zur Hindanhaltung jeder Verschleuderung oder Verschleppung eine Controлле der Zufüllung und Schwendung zu erzielen sey, welche sich seiner Zeit sogar auf eine Vorausbestimmung des monatlichen, und folglich auch jährlichen Bedarfes an Zufülle erstrecken werde;

e) daß es dem Eigenthümer eines Kellers möglich werde, gleich bey dem Eintritt in denselben sich zu überzeugen, ob der Wein im Fasse trüb oder rein sey, ohne, wie bisher, erst den Deul heraus zu schlagen, wodurch das Faß bald zu Grunde gerichtet, und der Wein wegen der Erschütterung noch trüber gemacht würde; und

h) daß der Wein den chemischen Grundsätzen gemäß auch an der Qualität gewinnen müsse, weil gegen den Erfolg des bisherigen Verfahrens die Berührung des Weines mit der atmosphärischen Luft, und sohin die saure Schichte desselben sehr vermindert, ja dieselbe ganz aufgefangen und weggeschafft werden könne, wenn man etwas weniges in der Maschine zurückläßt, bevor man neuerdings auffüllt, und es zum Essig verwendet, wobey der Wein alsdann nur seinen Geist ohne vermengte Säure erhalte, — auf die Dauer von fünf Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 24. v. g. l. M., Z. 7942, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 20. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 386.

ad Nr. 7.

(1) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 18. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerz- Hofcommission dem Aloys Munding, Materialien- Mäaßer und Fournierschneider in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, „daß mittelst einer mechanischen Scheere Fournierhölzer, sie mögen gemasert, ästig, oder sonst wie immer verwachsen seyn, ohne Verlust von Sägespänen oder sonstigen Abfällen zum Fourniren geschnitten, und solche von beliebiger gleicher Dike ohne Brüche oder Einsriffe erhalten werden“, auf die Dauer von fünfzehn Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet. —

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 26. v. g. l. M., Z. 8537, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 20. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 387.

ad Nro. 8.

(1) Se. k. k. Majest. haben mit allerhöchster Entschliesung vom 18. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerz- Hofcommission dem Mechanicus von Winterthur, Rudolph Rieter, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, „daß mittelst fünf ein einziges System bildender (zusammengehörender) und angeblich ganz

„nach eigener Idee gefertigter Maschinen, eiserne Holzschrauben, das heißt eiserne Schrauben, die vermög eines Schraubenziehers in Holz eingetrieben werden, auf eine durchaus vollkommene Weise erzeugt werden“ — auf die Dauer von fünf Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 26. v. g. l. M., Z. 8535, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 388.

ad Nr. 9.

(1) Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Johann Seidan, befugter Basrelief- und gepreßter Waaren Fabrikant zu Wien, vorgestellt worden; er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Maschine erfunden, um tiefgepreßte Tapeten von Papier oder Leder zu verfertigen. Er sey nun bereit diese beyden darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie, zum Nutzen des Publicums, auszuführen, wenn Wir ihm auf die Verfertigung tiefgepreßter Tapeten von Papier oder Leder, vermittelt der von ihm erfundenen Maschine, Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange unserer Monarchie, bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Seidan zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionaren ein ausschließendes Privilegium auf sechs nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Gallizien, Dalmatien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessien, für die Markgraffschaft Mähren und die gefürstete Graffschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszusstellen, daß er

1) eine genaue Beschreibung, Zeichnung oder Modell der von ihm zum Behufe der Verfertigung tiefgepreßter Tapeten von Papier oder Leder erfundenen Maschine versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2) Daß er selbst nach Ausgang gieser 6jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3) Daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Maschine zur Verfertigung tiefgepreßter Tapeten aus Papier oder Leder schon früher in dem Umfange Unserer Monarchie

bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4ten. Daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen oder während der übrigen 6jährigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Gallizien, Dalmatien und Jlyrien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgraffschaft Mähren, und in der gefürsteten Graffschaft Tyrol sich außer ihm Jederman enthalten soll, diese von ihm erfundene Verfertigungsart tiefgepreßter Tapeten von Papier oder Leder im Wesentlichen nachzuahmen oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Seidan verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfall treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerario, die andere aber dem Johann Seidan zufallen und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkund dessen 2c. 2c.

Wien am 23. October 1820.

3. 389.

Nro. 12.

(1) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 1. April l. J. dem Jonathan Lazar Uffenheimer, Eigenthümer eines ausschließenden Privilegiums, zur Erzeugung einer concentrirten Garbe- und Gallus-Substanz ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll.

„Daß bey seiner Maschine, die er den J. L. Uffenheimer'schen chemisch-technischen Sud- und Trockenapparat nennt, das Feuer nicht wie gewöhnlich außerhalb des Kessels, sondern in demselben sey“, auf die Dauer von fünfzehn Jahren für die gesammte österreichische Monarchie unter den gefezlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

3. 391.

Nro. 14.

(1) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 1. April d. J. dem Wiener magistratischen Körnermesser Joseph Bauer, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll.

„Daß er wachsplatirte Unschlittkerzen von besonderer Schönheit erzeugen“
„und das dazu erforderliche Unschlitt auf eine neue zweckmäßige Art reinigen kön-“
„ne, wodurch diese Kerzen den gewöhnlichen Wachskerzen gleich kommen, und ei-“
„ne Ersparniß erzweckt werde“, auf die Dauer von fünf Jahren unter den gesetz-
lichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 392.

Nr. 15.

(1) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 1. April d. J. dem Brunnenmeister Mathias Burger, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll:

„mit zwey Brunn-, Schöpf-, Doppelwerken mit dem nähmlichen Kraft- und
„Zeitaufwande noch ein Mahl so viel Wasser, als mit den gewöhnlichen Brunn-
„werken zu schöpfen“

auf die Dauer von fünf Jahren, für die gesammte österreichische Monarchie unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 390.

Nr. 13.

(1) Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 1. April d. J. dem Wiener Optiker, Gottlieb Schönstedt, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll:

„Daß man mittelst eines, nach verschiedenen beliebigen äußeren Formen und
„Dimensionen, längeren oder kürzeren mit optischen Gläsern und Spiegeln ver-
„sehenen Rohres über verschiedene Gegenstände, als Planken, Wägen, ganze
„militärische Colonnen, bey einem sehr großen Gesichtsfelde, hinwegsehen könne“,
auf die Dauer von fünf Jahren für die gesammte österreichische Monarchie un-
ter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 375.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 1765.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Witwe Anna Kagnia, Vormünderinn, und des Dr. Johann Homann, Curators der minderjährigen Joh. Kagnia'schen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. Oct. 1820 verstorbenen Johann Kagnia, die Tagsetzung auf den 21. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach, am 4. April 1821.

Z. 374.

Nr. 1683.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Homann, Katarina Preschern'schen Kinder Curators, zur

Erforschung des allfälligen Schuldenstandes der alhier verstorbenen Katharina Sever, vorhin verehlicht gewesenen Pächtern, die Tagfagung auf den 21. May l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, die, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen gegründeten Anspruch machen zu können vermeinen, selben sogleich anmelden und sogleich geltend machen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. C. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach, am 4. April 1821.

Z. 373. Nr. 1620.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Grafen von Hohenwart, als Testament-Vollzieher, zur Erforschung des allfälligen Passivi nachdem, auf dem Gute Gerlachstein verstorbenen Priester, Anton Perner, die Tagfagung auf den 21. May d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, die, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, selben sogleich anzumelden und sogleich geltend zu machen haben werden, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. C. B. zur Last fallen würden. Laibach, am 30. März 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 355. Convocations-Edict. (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Anlangen der Frau Franzisca Drexly, als sich unbedingt erklärten Universalerbinin zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes, nach ihrem am 29. Jänner 1821 in der Bergstadt Idria verstorbenen Ehegatten Ferdinand Drexly, gewesenen Weisgärbermeister, die Tagfagung auf den 12. May d. J. früh um 9 Uhr in dieser Gerichtszanzley angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens dieser Verlaß der sich erklärten Erbinin ohne weiters eingewortet werden wird. Bezirksgericht Idria am 10. April 1821.

B e k a n n t m a c h u n g.

(1) Unterzeichneter Zuckerräcker von Gräg, welcher den hiesigen Markt zum ersten Male besucht, hat die Ehre, sein Sortiment von verschiedenen Artikeln in bester Qualität hiermit bekannt zu machen, als:

Mehrere Gattungen superfine Liqueurs a la Costum de France, Rosoglio, Punsch-Essenz, echtes Eau de Cologne, mehrere Gattungen Gesundheitsgeister, auch Parfumerie et Pomade de Paris, dann alle Gattungen Zucker-Confect und Sorten, feine Biscuits, Preßburger, Holländer- und Vaniglia-Zwieback, mehrere Gattungen Zeteln, besonders feine Rosen- und Münzzeiteln, feingeziertes Odenburger Obst, mehrere Gattungen feine Früchten- und Salzen, feine Chocolade ic.

Er empfiehlt sich daher einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum; und indem er die möglichst billigen Preise verspricht, hoffet er auf einen zahlreichen Besuch.

Er befindet sich in der 3. Gasse, Hütte Nr. 60.

Unterzeichneter nimmt auch große und kleine Bestellungen von allen Gattungen an.
Franz Singher.

Die Adresse ist:

An die Liqueur- und Zuckergebäck-Niederlage,
In der Stadt, Postamtsgasse Nr. 156.
zu Gräg.

Von der auf den 5. f. M. May bestimmten Tagssagung, bey welcher die Abtragung der Herrschaft Neukloster'schen Kirche und des Kirchthums dem Mindestfordernden zu überlassen gewesen wäre, kömmt es ab; dagegen hat es bey der auf dem nähmlichen Tag bestimmten Vicitationstagssagung, hinsichtlich des vom Kirchthurme abzunehmenden Blechs zu verbleiben; wozu werckverständige Klampfermeister eingeladen werden.

V e r l a u t b a r u n g.

(1) (Betreffend die Preise des Kobitscher Mineral-Sauerbrunnens, der Bäder, Wohnzimmer, Betten und Badwäsche).

Da die Zeit zur Versendung des Kobitscher Mineral-Sauerbrunnens, und zum Gebrauch dieser berühmten, alljährlich so zahlreich besuchten Heilquelle herannahet, so werden für den Verschleiß des Mineralwassers sowohl, als auch für die im Sauerbrunn zu gebrauchenden Bäder, Wohnzimmer, Betten und Badwäsche, im Jahre 1821 folgende Preise hiermit festgesetzt und bekannt gemacht:

a) Für eine gefüllte eigene rentämliche Flasche, mit Stöpsel und Verpöckung	9 1/2	fr.	M.	M.
b) Für die Füllung einer fremden Flasche, ohne Stöpsel und Verpöckung	3	"	"	"
c) Für einen Stöpsel	1/2	"	"	"
d) Für die Verpöckung einer Flasche	1/2	"	"	"
e) Für die Füllung einer fremden Flasche, mit Stöpsel und Verpöckung	4	"	"	"
f) Für ein doppeltes Stahlbad	24	"	"	"
g) Für ein einfaches	12	"	"	"
h) Für ein Zimmer im sogenannten Neugebäude, dann im neuen Bad- und Tracteurhause täglich	20	"	"	"
i) Für ein Zimmer sammt Cabinet in diesen Gebäuden	50	"	"	"
k) Für ein 3 Zimmer im ersten Stockwerke des Capellengebäudes	20	"	"	"
l) Für ein Zimmer zu ebner Erde daselbst	12	"	"	"
m) Für ein größeres Dachzimmer in einem der obigen Gebäude	12	"	"	"
n) Für ein kleineres	8	"	"	"
o) Für ein Zimmer in den Sommergebäuden	12	"	"	"
p) Für ein feines vollständiges Bett sammt Zugehörungen täglich	6	"	"	"
q) Für ein ordinäres Bett	4	"	"	"
r) Für einen Badmantel	4	"	"	"
s) Für ein Badbeinkleid	2	"	"	"
t) Für ein Leintuch zum Abtrocknen	2	"	"	"
u) Für ein Handtuch zum	1	"	"	"

Obgleich diese Preise für dieses Jahr durchaus in M. M. festgesetzt sind, so können die Zahlungen doch auch in W. W. nach dem Course von 250 pCt. bey dem ständischen Rentamte geleistet werden, welches hierzu bereits beauftragt worden ist.

Um denjenigen Parteyen, welche eigene Flaschen zur Füllung bringen, den Ankauf derselben zu erleichtern, bestehen bereits zwey wohlversehene Magazine im Orte Sauerbrunn, wo die Flaschen um den festgesetzten höchsten Preis von 4 1/2 fr. M. M. pr. Stück, in welcher immer beliebigen Quantitäten, täglich zu verkaufen sind; und man muß sich diesfalls ganz auf die hierortige Kunstmachung vom 8. Februar d. J. beziehen.

Die Tafelpreise zu Mittag und Abends bey den zwey ständischen Tracteuren im Sauerbrunn wurden ebenfalls nach einem billigen Verhältnisse bestimmt, und können daselbst von Jederman eingesehen werden; auch wurde Sorge getragen, daß die Besitzer eigener Pferde mit den Fouragepreisen von diesen Gastwirthen nicht überhalten werden.

Um endlich auch dem sich öfters gezeigten Andränge, in Bezug auf die Quartiere, und der hieraus entstehenden Verlegenheit für die Gurgäste, selbst nach Möglichkeit zu begegnen, und überhaupt in dieser Beziehung eine zweckmäßige Ordnung einzuführen, hat man für dieses Jahr die Einrichtung getroffen:

1^{ten}. Daß jede Partey, welche den Sauerbrunn zu besuchen wünscht, in einer angemessenen frühern Zeitfrist von 3 bis 4 Wochen die Bestellung der Zimmer bey dem ständischen Rentamte, mittelst portofreyer Zuschrift, vorhinlein zu machen habe.

2^{ten}. Daß das Rentamt der Partey gleich nach der Bestellung ein gedrucktes, von dem Inspector und Controllor gefertigtes Anweisungsbillet, worin die Wohnung, die Zeit, und der Preis genau angemerkt ist, zuzufertigen habe, welches sodann von der Partey bey ihrer Ankunft im Sauerbrunn, in der Rentamts-Canzley zur Anweisung der Wohnung vorzuzeigen ist. Endlich

3^{ten}. Daß die Partey für die Zahlung der bestellten Wohnung — wenn diese nicht früher abgesagt wurde — zwar zu haften habe, daß selbe jedoch — wenn sie drey Tage nach den bestimmten Tagen im Sauerbrunn nicht eintrifft — keinen weitern Anspruch mehr auf das bestellte Quartier machen könne, und es dann dem Rentamte frey stehe, dasselbe an eine andere Partey zu vergeben.

Welches alles sämmtlichen (Zitl) Herren Abnehmern und besuchenden Gurgästen des ständischen Sauerbrunnens bey Kobitsch, zur Nachricht und Benehmung hiermit erinnert wird.

Von der Verordneten Stelle der steyermärk. Hrn. Stände, den 29. März 1821.

Bad - Nachricht.

(1) Unterzeichneter gibt sich hiermit die Ehre, allen (P. T.) Badgästen, die Preise für das Jahr 1821 bekannt zu machen, wie auch, daß die zu dem Hochfürstl. Wilhelm Auerspergischen Mineral-Bad führenden Straßen in den besten Stand hergestellt seyn, das Badhaus auf das Beste reinlich eingerichtet, und für alle Bequemlichkeit und Unterhaltung der hohen Gäste gesorgt worden ist, so wie auch für gesunde schmackhafte Kost und gute Weine.

Für ein Zimmer auf eine Person täglich	20 fr.
" " zwey	30 "
" einmahliges Baden im Fürsten-Bad täglich	6 "
" zweymahliges Baden	8 "
" ein Mittagmahl von 6 Speisen	40 "
" ein Abendmahl von 5	30 "
" ein Mittagmahl für die Domestiken	20 "
" ein Abendmahl	15 "

Die Bad-Touren fangen mit 1. May an und dauern bis spätem Herbst. Briefzettelnen directe pr. Posto über Neustadt nach Löppliz adressirt werden.

Löppliz bey Neustadt in Untertrain den 24. April 1821.

Matthias Schwiager, Pächter.

K. K. Lottoziehung am 28. April. 1821.

In Grätz. 9. 30. 82. 13. 1.

In Triest. 90. 49. 45. 72. 79.

Die nächsten Ziehungen werden am 9. und 19. May abgehalten werden.